



Mascha Santschi Kallay, MLaw, Rechtsanwältin, Meggen, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern, Anwaltspatent des Kantons Luzern, Doktorandin zum Thema Gerichtskommunikation an der Universität Zürich, arbeitete zwischen 2000 und 2009 bei Radio Berner Oberland (Radio BeO), Tele24/TeleZüri, Berner Zeitung und Blick, war von 2009 bis 2012 Gerichtsschreiberin am Luzerner Obergericht und von 2010 bis 2014, in der neu geschaffenen Stelle, als Informationsbeauftragte für das Gerichtswesen für u.a. die Medienarbeit der Gerichte, Schlichtungsbehörden, Grundbuchämter und Konkursämter im Kanton Luzern verantwortlich.
info@maschasantschi.ch

Plädoyer gegen einen «Auflagenitis» an Gerichtsverhandlungen

Gedanken zur Zulässigkeit und Praktikabilität von Auflagen nach Art. 70 Abs. 3 StPO

Résumé Les audiences devant les tribunaux sont en principe publiques (cf. art. 30 al. 3 Cst. féd.). Afin de protéger la personnalité des parties au procès, le Tribunal peut partiellement la restreindre ou ordonner le huis clos. Depuis l'ATF 137 I 209 une sorte «*conditionite*» – basée sur l'art. 70 al. 3 CPP – s'est répandue dans les tribunaux. Celle-ci a atteint son point culminant lors de l'affaire du Tweet sur la nuit de cristal. La présente contribution démontre les raisons pour lesquelles l'instauration de conditions n'est pas admissible lors d'audiences publiques, et ne devrait être admise que de manière restreinte lors d'audiences à huis clos auxquelles médias sont conviés. Il conviendrait bien plus d'ordonner la présence des médias de manière plus réfléchie lors d'audience à huis clos, de mettre en place d'un système d'accréditation strict géré de manière professionnelle et de dialoguer avec les chroniqueurs judiciaires.

Gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO kann das Gericht Medienschaffenden unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nicht (publikums)öffentlich sind. Geht es nach dem Zürcher Obergericht, dürfen den Gerichtsberichterstattenden neuerdings sogar Auflagen erteilt werden, wenn sie einer publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlung beiwohnen. Im Strafverfahren gegen den sog. Kristallnacht-Twitterer verpflichtete das Bezirksgericht Uster die Journalisten zur Wahrung der Anonymität des Beschuldigten. Zudem untersagte es ihnen, bei Androhung einer Ordnungsbusse von doch immerhin bis zu Fr. 1000.--, weder den Namen, das Alter, den Wohnort, den Arbeitgeber des Beschuldigten zu nennen, noch die Adresse seines Internetblogs bekanntzugeben oder Fotos von ihm zu veröffentlichen. Das Obergericht des Kantons Zürich hob die vorinstanzliche Verfügung insofern auf, als es den Journalisten erlaubte, Name und Alter des Beschuldigten zu publizieren (OGER ZH, 27.3.2015, UH140152). Der Entscheid wurde – glücklicherweise – an das Bundesgericht weitergezogen und ist dort derzeit hängig. ¹

Die Justizöffentlichkeit ist ein fundamentaler Grundsatz unseres Staats- und Rechtssystems. Sie soll gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz, Verständlichkeit und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Die Medien, vertreten durch ihre Gerichtsberichterstattenden, nehmen für das namenlose Publikum eine Vermittler- und Wächterfunktion ein. Wer Partei in einem Gerichtsverfahren ist, kann nicht davon ausgehen, dass seine Streitsache vor den Augen der Öffentlichkeit versteckt geregelt wird oder dass höchstens ein sehr beschränkter Kreis von Personen seine Identität erfährt. Die mit einem Gerichtsverfahren einhergehende Publizität ist zwar unangenehm; sie ist aber auch systemimmanent. Eine Verfahrenspartei ist nur insoweit rigoros in ihrer Anonymität zu schützen, als ihr ganz spezifische weitere Merkmale zukommen (z.B. Opferqualität). Auflagen sind weniger heikel und auch praktikabler, wenn sie den Schutz weiterer Verfahrensbeteiligter (z.B. Zeugen) oder Verfahrensbetroffener (z.B. Familienangehörige, Arbeitgeber) bezwecken. ²

Mit Auflagen gemäss Art. 70 Abs. 3 StPO nimmt das Gericht direkt Einfluss auf die Berichterstattung in einem konkreten Verfahren. Auflagen schränken die Medienfreiheit ein. Sie bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismässig sein, d.h. v.a. geeignet und erforderlich. Eine gesetzliche Grundlage, um Journalisten auch in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen Auflagen erteilen zu können, fehlt in der StPO zu Recht. Publikumsöffentliche Gerichtsverhandlungen fallen unter den Schutz der Informationsfreiheit. Diese garantiert, dass sich jeder aus den allgemein zugänglichen Informationsquellen informieren und die gewonnenen Informationen auch weiterverbreiten darf.

4 Ohne weiter auf den Aspekt der Informationsfreiheit einzugehen, fand das Obergericht eine genügende gesetzliche Grundlage für Auflagen in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen: Gestützt auf Art. 72 StPO und das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz landete es bei der Akteneinsichtsverordnung. Diese hatte der Plenarausschuss der Gerichte gleich selber erlassen. Als gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in die Medien- und vor allem in die Informationsfreiheit genügt sie nicht. Abgesehen davon lässt sich aus Art. 72 StPO nicht ableiten, dass eine kantonale Judikative ihren Journalisten vorgeben darf, was sie schreiben dürfen oder nicht. Art. 72 StPO besagt einzig, dass Bund und Kantone die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstattenden regeln können. Er ermöglicht keine präventiven gerichtlichen Inhaltsvorgaben im Einzelfall, sondern ist eine technisch-organisatorische Norm. Es ist für Journalisten schon heute Herausforderung genug, dass jeder Kanton den Alltag der Gerichtsberichterstattenden anders regelt. Soll nun tatsächlich jedes Gericht auch noch eine je eigene Auflagenpolitik verfolgen können? Wohl kaum.

5 Im Fall des sog. Kristallnacht-Twitterers führt es ad absurdum, wenn der Staat selbst diejenigen vor (negativer) Publizität schützen soll, welche selber wissentlich und willentlich auf der Klaviatur der Öffentlichkeit spielen. Gemäss Zürcher Obergericht dürfen die Journalisten nun zwar den Namen und das Alter des Beschuldigten nennen, nicht aber die Adresse seines weiterhin aktiven und unter seinem Namen geführten Internet-Blogs. Es ist fraglich, ob diese Kombination überhaupt im Sinne des Beschuldigten liegt. Vielleicht wäre es ihm – jetzt, da Name und Alter publiziert werden dürfen – lieber, die Medienkonsumentin kenne auch die Adresse seines Internet-Blogs, auf welcher sie den Kommentar des Beschuldigten zum Urteil nachlesen könnte.

6 Beschuldigten kann das Gericht so gar einen Bärendienst erweisen, wenn es in einer Auflage vorsorglich festhält, dass diese oder jene Information in den Medien veröffentlicht werden dürfe. Vielleicht hätte sie der Journalist ja gar nicht veröffentlichen wollen, tut es nun aber genau wegen der Auflage. Kann der Beschuldigte ihn dafür noch zivilrechtlich belangen? Und wie lange gilt das Verbot, kein Bild vom Beschuldigten zu veröffentlichen? Wohl höchstens für die unmittelbare Berichterstattung über die Verhandlung. Und was passiert mit dem Foto, das der Fotograf, welcher an der Gerichtsverhandlung nicht teilnimmt, draussen geschossen hat?

7 Auflagen sind per se nur bedingt effektiv, umso weniger aber in publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlungen. Auflagen richten sich nur an die anwesenden Medienvertreter, nicht jedoch an alle anderen Publikumsvertreter. Nicht-Journalisten können die vom Gericht verbotenen Informationen munter twittern, bloggen oder sonstwie weiterverbreiten. Die pauschale Feststellung des Zürcher Obergerichts, das Schädigungspotenzial von Medienschaffenden sei grösser als dasjenige von Laienjournalisten, erscheint mir im Zeitalter von Internet und Social Media etwas gewagt.

8 Auflagen schaffen aber auch keine Abhilfe, wenn der Journalist – statt selber an die Gerichtsverhandlung zu gehen – in der Redaktion auf den auflagenkonform abgefassten Bericht des SDA-Gerichtsberichterstatters wartet und diesen dann mit den verbotenen Informationen ergänzt und so publiziert. Aufgrund der Arbeitsteilung auf einer Redaktion kann dies leicht auch durch einen Kollegen geschehen, der den Bericht rewrites, layoutet oder die Schlussredaktion macht. Für das Gericht, welches die Auflagen verfügt hat, stellen sich in solchen Fällen ähnlich unangenehme Beweisprobleme wie heute bereits im Zusammenhang mit Sperrfristenbrüchen.

9 Das Gericht kann Auflagen zudem einzig mit Blick auf die Gerichtsverhandlung erlassen. Eine geheime mündliche Urteilseröffnung oder eine Urteilsverkündung mit Auflagen ist unzulässig. Die strafrechtliche mündliche Urteilseröffnung ist publikumsöffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO) und damit ebenfalls eine allgemein zugängliche Informationsquelle, die in den Schutzbereich der Informationsfreiheit fällt.

10 Ein «Auflagenitis» ist die falsche Strategie bei der externen Gerichtskommunikation. In persönlichkeitsrechtlich heiklen Fällen soll das Gericht vermehrt bewusst Medienöffentlichkeit statt Publikumsöffentlichkeit anordnen. Auflagen sind dabei erst nach einer wohlüberlegten Interessenabwägung zu verfügen – und ebenso wohlüberlegt zu formulieren. Sie sollten den Journalisten nicht erst in der Gerichtsverhandlung kommuniziert werden. Anzustreben ist ein Dialog zwischen Judikative und Gerichtsberichterstattenden, damit solche Fragen später nicht auf dem Rechtsweg gelöst werden müssen. Zwar gibt es bei verfahrensleitenden Verfügungen grundsätzlich keine Pflicht zur vorgängigen Anhörung. Eine solche kann die Akzeptanz jedoch erhöhen und den Gerichten nachträglichen Aufwand ersparen.

11 Es ist unbestritten, dass Journalisten bei der Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte beachten müssen.

Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Strafrichter bloss deshalb leichthin konkret-individuelle Vorschriften erteilen darf, weil sich die Journalisten ja ohnehin an das generell-abstrakte Gesetz zu halten haben. Dies wäre eine Vorwegnahme des zivilgerichtlichen Entscheids. Und hier darf doch immerhin die ketzerische Frage erlaubt sein, ob ein Strafrichter in medienrechtlichen Belangen denn stets als per se kompetenter zu gelten habe als ein geübter Gerichtsberichterstatter oder eine langjährige Journalistin. Die Freiheit, aber auch die Verantwortung für die Umsetzung der Gerichtsberichterstattung liegt beim Journalisten. Statt sich in einem «Auflagenitis» zu verlieren, sind eine aktivere Gerichtskommunikation und die professionelle Bewirtschaftung eines stringenten Akkreditierungssystems zu bevorzugen.

Zusammenfassung Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich publikumsöffentlich (vgl. Art. 30 Abs. 3 BV). Das Gericht kann zum Schutz der Verfahrensbeteiligten Medienöffentlichkeit anordnen. Seit BGE 137 I 209 scheint sich in der Judikative jedoch – nun gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO – ein «Auflagenitis» auszubreiten. Einen neuen Höhepunkt erreichte dieser im Verfahren gegen den sog. Kristallnacht-Twitterer. Der Beitrag zeigt auf, warum Auflagen in der publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlung nicht zulässig sind und in medienöffentlichen Gerichtsverhandlungen nur wohlüberlegt verfügt werden sollten. Effektiver sind die bewusste Anordnung von Medienöffentlichkeit, die professionelle Bewirtschaftung eines stringenten Akkreditierungssystems und der Dialog mit den Gerichtsberichterstattenden.

Anne-Sophie Morand, MLaw, Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin am Lehrstuhl für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung bei Prof. Dr. R. E. Aebi-Müller.
anne.morand@unilu.ch

Die Person der Zeitgeschichte

Wie weit sollen Medien über das Leben bekannter Persönlichkeiten wie Spitzensportler informieren dürfen?

Résumé La mission principale des médias consiste à livrer des informations objectives à la société sur des événements d'intérêt public. Cela a pour conséquence, dans les reportages quotidiens portant sur des personnes, de porter atteinte à la personnalité de ceux-ci. Afin de justifier de telles atteintes par les médias, on se réfère en pratique au statut de personnalité de l'histoire contemporaine. Cette notion vise les personnes, qui par leurs activités, suscitent un intérêt du public de telle manière que l'atteinte peut se justifier. La distinction effectuée par la jurisprudence et la doctrine s'agissant de personnalités publiques de l'histoire contemporaine de notoriété absolue ou relative fait l'objet de critiques.

I. Einleitung

In den Medien wird alltäglich auf eine vielfältige Art und Weise ein buntes Bild des Zeitgeschehens präsentiert. Die Angebote reichen von Fernsehnachrichten bis zu «Klatschheften» – produziert wird, was sich in der Medienlandschaft verkaufen und vermarkten lässt. Den Inhalt bestimmt somit letztlich das Publikum. Jeder kann entscheiden, was er lesen, hören oder sehen möchte resp. über was er sich informieren will – oder auch nicht. Die Medien haben sich damit zur Aufgabe gemacht, dem Publikum Tatsachen aus dem Weltgeschehen wie Politik, Wissenschaft, Literatur, Kunst, Sport oder Wirtschaft näher zu bringen sowie Fragen und Lösungen zu Problemen zu diskutieren, welche die Gesellschaft resp. das allgemeine Interesse beschäftigt¹. Die zentrale Funktion der Medien ist somit die Informationsfunktion – Wissen und Ereignisse von öffentlichem Interesse sollen objektiv vermittelt werden. Das Bundesgericht bemerkte in BGE 109 II 353 konkret, dass der Presse ein wichtiger Informationsauftrag im öffentlichen Interesse zukomme, hielt gleichzeitig aber fest, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit dabei auf zutreffende Informationen gerichtet sein muss². An unzutreffenden Darstellungen besteht kein Interesse, sodass unwahre, persönlichkeitsverletzende Darstellungen per se widerrechtlich sind. Für die Verbreitung von Unwahrheiten besteht nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse³.

Bestimmte Bereiche der geschützten Persönlichkeit sind besonders sensibel gegenüber der Berichterstattung von Massenmedien. So sind die Ehre im Sinne des öffentlichen Ansehens sowie der «inneren Ehre» einer Person, die Privatsphäre⁴, die wirtschaftliche Persönlichkeit und auch Persönlichkeitsgüter wie das Recht am eigenen Bild besonders anfällig⁵. Liegt eine Persönlichkeitsverletzung durch das Handeln der Medien vor, wird – um die Verletzung rechtfertigen zu können – regelmässig auf das sog. Interesse der Öffentlichkeit abgestellt. Das Interesse der Öffentlichkeit ist rechtsdogmatisch dem überwiegenden öffentlichen Interesse nach Art. 28 Abs. 2 ZGB zuzuteilen⁶. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ab wann die Wahrung höherer Interessen eine Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen vermag, oder anders gefragt, wie weit Medien in das Leben resp. die geschützte Persönlichkeit von bekannten Personen wie bspw. Spitzensportlern eindringen dürfen. Der Informationsauftrag der Presse stellt noch keinen absoluten Rechtfertigungsgrund dar – vielmehr muss die Presse einen triftigen Grund

1 Aebi-Müller, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Habil. Bern 2005, Rz. 790; BGE 37 I 388.

2 BGE 109 II 358, E. 3.

3 BGE 126 III 307 f., E. 4.b) aa); BGE 126 III 213, E. 3.a). Bucher, Natürlich Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, Rz. 524. Nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung führt zu einer unwahren Berichterstattung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Presseäußerung erst dann insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person in ein falsches resp. spürbar verfälschtes Licht setzt, welches die Person im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt.

4 Lehre und Rechtsprechung verwenden hierzu vermehrt den Begriff der *informationellen Selbstbestimmung*. Siehe dazu m.w.H. Hausheer/Aebi-Müller, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien. Eine Darstellung der aktuellen privatrechtlichen Ausgangslage, recht 2004, 129 ff.

5 Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 137 ff.

6 Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 139 ff.

für den Eingriff in die Persönlichkeit einer Person vorweisen können. Stets gilt es, für jede Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zu fragen ist, ob ein persönlichkeitsverletzender Eingriff der Medien durch ein genügendes aktuelles Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden kann oder ob der Anspruch der betroffenen Person auf Schutz ihrer Persönlichkeit stärker gewichtet werden muss. Die Antwort hängt damit weitgehend von einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen ab. In der Regel bejaht das Bundesgericht überwiegende öffentliche Interessen nur mit Zurückhaltung⁷. Trotzdem ist festzuhalten, dass der Bürger ein schutzwürdiges Interesse daran hat, über Ereignisse von allgemeiner Bedeutung informiert zu werden – dies geht indirekt aus Art. 17 BV hervor, welcher die Freiheit der Medien gegenüber dem Staat gewährleistet. Die besondere Stellung der Medien muss somit bei der Interessenabwägung im Falle einer Persönlichkeitsverletzung berücksichtigt werden⁸.

- ³ Je schwerer ein Eingriff in die Persönlichkeit einer Person wiegt, desto grösser muss der Informationsbedarf der Öffentlichkeit sein, sodass ein Eingriff noch gerechtfertigt werden kann. Eine wichtige, zu beachtende Tatsache bei der Interessenabwägung ist die Frage, ob von der Berichterstattung eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens betroffen ist resp. ob die Person, über welche berichtet wird, im Rampenlicht steht – denn ist eine sog. *Person der Zeitgeschichte* betroffen, kann sich je nach der konkreten Interessenslage ein Eingriff leichter rechtfertigen lassen als bei einem Durchschnittsbürger⁹. Der Figur der Person der Zeitgeschichte kommt in der Berichterstattung der Medien insb. bei fehlender Einwilligung eine wichtige Funktion zu¹⁰.

II. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – am Beispiel des Sportlers

1. Überblick

- ⁴ Zu den Personen der Zeitgeschichte zählen Personen, welche durch ihr Auftreten und Wirken im öffentlichen Interesse stehen. Ihnen kommt in der Medienwelt grundsätzlich ein weniger umfassender Schutz der Persönlichkeit zu. Wird eine Person zu einem Subjekt des öffentlichen Interesses, müssen schwerwiegende private Gründe vorgewiesen werden können, damit eine Persönlichkeitsverletzung durch die Medien als widerrechtlich qualifiziert werden kann. Während z.B. Musiker, Schauspieler oder Sportler die Präsenz in den Medien teilweise bewusst selber suchen und fördern, geraten andere Personen unfreiwillig in die Schlagzeilen der Medien. Eine Person, welche bspw. einen schweren Unfall verursacht hat, ist wohl nicht unbedingt daran interessiert, in den Medien eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt zu erhalten. Für die verschiedenen Stufen der Bekanntheit zwischen Personen, welche das Publikumsinteresse freiwillig und über längere Zeit anziehen, und jenen, welche nur eine kurze Zeit (und oft unfreiwillig) im Interesse der Öffentlichkeit stehen, hat die Praxis in Deutschland die Begriffe der *absoluten* und *relativen* Person der Zeitgeschichte entwickelt. Die Schweizer Lehre und Rechtsprechung hat diese Einteilung übernommen¹¹. Der Begriff der Person der Zeitgeschichte, welcher in keinem Gesetzestext zu finden ist, wurde in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seither wiederholt verwendet, ohne jedoch ausdrücklich auf die Differenzierung von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte einzugehen¹². Der Begriff *Zeitgeschichte* orientiert sich am Informationsinteresse der Öffentlichkeit – unter ihn fallen «alle Erscheinungsformen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiterer Kreise sind»¹³.

- ⁵ Ob überhaupt ein Eingriff in die Persönlichkeit vorliegt, ist stets an einem objektiven Massstab zu prüfen – so ist zu fragen, ob die Ehre einer bekannten Persönlichkeit vom Durchschnittsleser resp. –hörer aus gesehen als beeinträchtigt erscheint¹⁴. Der Eingriff in die Persönlichkeit einer Person ist nur dann rechtmässig, wenn sie das richtige Mittel zum richtigen Zweck ist – d.h. der Eingriff muss das «schonendste Mittel» darstellen und es darf nur so viel zur Schau gestellt werden, wie auch durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt werden

⁷ Siehe zum Ganzen BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N 49; vgl. dazu BGE 136 II 521, E. 5.2.4; BGE 109 II 361 f., E. 4.c.

⁸ Die Verfassungsmässigkeit von Art. 28 ZGB kann das Bundesgericht zwar nicht überprüfen – die den Medien zustehende Freiheitsgarantie erlaubt es aber nicht, die Persönlichkeitsrechte und die Garantie der persönlichen Freiheit Dritter zu verletzen. Siehe Bucher (Fn. 3), Rz. 523.

⁹ Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 4), 140.

¹⁰ Bucher (Fn. 3), Rz. 540.

¹¹ Nobel/Weber, Medienrecht, Bern 2007, 3. Aufl., 4. Kapitel, N 25.

¹² Siehe BGE 127 III 488, E. 2c.aa; vlg. BGE 126 III 307, E. 4b)aa); vlg. BGE 109 II 356, E. 3; Teitler, Der rechtskräftig verurteilte Straftäter und seine Persönlichkeitsrechte im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Informationsinteresse, Persönlichkeitschutz und Kommerz, ZStP 2008, 33.

¹³ M.w.V. Teitler (Fn. 12), 33.

¹⁴ BGE 111 II 211, E. 2.

kann¹⁵. Bei einer umfangreichen Berichterstattung muss im Rahmen des festgestellten Sachverhalts auch genau geprüft werden, ob vielleicht nur ein einzelner Artikel einer Serie oder nur eine einzelne Aussage eines Artikels widerrechtlich sind, wobei der Gesamteindruck massgebend ist¹⁶.

Eine Verwendung von Bildern oder des Namens für Werbezwecke bei Personen der Zeitgeschichte ist schliesslich nie zulässig, da ein solcher Eingriff nicht gerechtfertigt werden kann. Eine Verwendung für Werbe- oder politische Zwecke würde beim Publikum den Eindruck erwecken, die bekannte Person habe gegen Bezahlung ihre Einwilligung zur Nutzung ihrer Persönlichkeitsrechte gegeben¹⁷. So wurde bspw. der Schweizer Tennisspieler Roger Federer für politische Zwecke instrumentalisiert, als die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee mit dem Bild des Sportlers politische Propaganda betrieb (und damit in den Medien erschien) und den Spieler dadurch widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzte. Wird eine bekannte Person der Zeitgeschichte für Werbe- und politische Zwecke benutzt, muss dieser Einsatz durch eine Sonderabsprache mit der betroffenen Person geschehen – durch ein öffentliches Informationsinteresse kann ein solcher Eingriff in die Persönlichkeit nicht gerechtfertigt werden.

2. Die Figur der Person der Zeitgeschichte

a) Absolute Personen der Zeitgeschichte

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, welche unabhängig von Einzelereignissen kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung weit im öffentlichen Leben stehen. Zu denken ist an Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens, aber auch an Schauspieler, Wissenschaftler, Sportler und andere prominente Personen¹⁸. In den meisten Fällen heben sich absolute Personen der Zeitgeschichte aufgrund hervorragender Leistungen und Erfolge aus der Masse hervor – es kommt aber auch vor, dass sie die volle Aufmerksamkeit durch negative Vorkommnissen, wie z.B. die abscheulichen Gräueltaten von NS-Grössen, auf sich ziehen¹⁹. Absolute Personen der Zeitgeschichte heben sich aus der Allgemeinheit hervor und sind aufgrund des öffentlichen Informationsinteresses in fast voller Bandbreite ihres Wirkens in den Medien vertreten. Die besondere Aufmerksamkeit resultiert aber nicht aus dem Umstand, dass die Medien durchgehend das Interesse auf die Person gelenkt haben und ständig über sie berichten – die besondere Rolle der Person resp. das «absolute» Element muss vielmehr in der Bedeutung der Person selber liegen, z.B. dann, wenn die Person als Politiker ein wichtiges öffentliches Amt ausführt²⁰.

Absolute Personen der Zeitgeschichte müssen einschneidende Eingriffe hinnehmen. So darf der Name des Betroffenen in den Medien genannt werden. Auch Bildreportagen, Berichterstattungen oder Portraits über die absolute Person der Zeitgeschichte müssen hingenommen werden, soweit sie die Teilnahme der Person am öffentlichen Leben betreffen²¹. Die Seite der Medien interpretiert die Sachverhalte, die als Teilnahme am öffentlichen Leben einer Person qualifiziert werden, oft sehr breit, z.B. wenn die schulischen Leistungen der Tochter eines Schauspielers in den Medien zum öffentlichen Interesse erklärt werden²². Die Grenze ist hierbei nicht nur mit Blick auf Art. 28 ZGB, sondern auch im Schutz der Privatsphäre gem. Art. 8 EMRK zu ziehen. Das EGMR hat in seinem bekannten «Caroline»-Urteil klargestellt, dass die Pressefreiheit geringer zu gewichten sei, wenn sich Berichterstattungen nicht auf öffentliche oder politische Debatten beziehen, sondern lediglich zur Befriedigung der Neugier einer bestimmten Leserschaft auf intime Details über das Privatleben einer prominenten Person dienen – rein unterhaltende Bedürfnisse haben als überwiegende Informationsinteressen somit einen geringen Stellenwert. Im Zentrum des Urteils stand u.a. die Beurteilung der Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte, welche im Urteil kritisiert wurde. Das EGMR hielt sodann fest, dass sich aus Art. 8 EMRK positive Pflichten für den Staat ableiten lassen, welche diesen dazu verpflichten, für die Achtung des Privat- und Familienlebens der Personen zu sorgen²³. In vorliegendem Fall hatten Bildaufnahmen in der deutschen Presse Caroline von Hannover in allen erdenklichen Lebenslagen gezeigt, einzig zum Zweck, über ihr Privat- bzw. Intimleben zu berichten. Das Interesse am Leben von bekannten Personen hat somit eine Grenze – ihr Privatleben muss auch geschützt und respektiert werden. Selbst die Veröffentlichung von Bildern, welche an öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden, kann aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu weit gehen, wenn die Bilder sehr private Momente der Person zeigen.

15 Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, 145.

16 BGE 126 III 212, E. 3a.

17 M.w.H. Nobel, Leitfaden zum Presserecht, 2. Aufl., Zürich 1984, 156.

18 BGE 127 III 489, E. 2.c.aa.

19 Teitler (Fn. 12), 36.

20 Siehe dazu 3. Abschnitt.

21 BGE 127 III 488 f., E. 2.c.aa.

22 Vgl. Nobel/Weber (Fn. 11), 4. Kapitel, N 27.

23 EGMR, 24.6.2004, Nr. 59320/00 ÖSZ 2005 (Von Hannover c. Deutschland); Saxer, «Caroline» und die Privatsphäre Prominenter in der Schweiz, medialex 2005, 20.

Das «Caroline»-Urteil hat den Schutz des Privatlebens prominenter Personen auf europäischer Ebene sicherlich gestärkt. Einige Stimmen äussern sich in dem Sinne kritisch dazu – das Urteil unterstütze die Kommerzialisierung des Rechts auf Privatleben von Stars und andere bekannten Personen aus Show, Business, Sport etc. erheblich und begünstige damit einhergehend die Folge, das Privatleben Prominenter zu einem kommerziellen Gut zu machen²⁴.

- 9 Wo die Grenze bei absoluten Personen der Zeitgeschichte anzusetzen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden, denn der Übergang von absoluten Personen der Zeitgeschichte zu relativen Personen der Zeitgeschichte ist fließend. Für eine Qualifizierung besteht keine strikte Formel, vielmehr ist der Einzelfall zu betrachten und zu entscheiden, in welche Kategorie eine Person der Zeitgeschichte einzuteilen ist²⁵.

b) Relative Personen der Zeitgeschichte

- 10 Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, welche aufgrund eines bestimmten, aktuellen Anlasses aus der Anonymität der Masse heraustreten und – im Gegensatz zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte – nur für einen begrenzten Zeitraum im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Für sie besteht ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis demnach nur aufgrund eines aussergewöhnlichen Ereignisses²⁶. Dieses Ereignis kann z.B. aufgrund der Abstammung der Person oder kraft ihres Amtes vorliegen. Auch Opfer bzw. Täter eines Unfalls oder aussergewöhnlichen Verbrechens, Zeugen eines bestimmten Ereignisses oder Gewinner eines Preisausschreibens gehören zu relativen Personen der Zeitgeschichte²⁷. Berichten Medien über diese Personen, darf ohne deren Einwilligung nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis resp. Anlass – demnach punktuell – berichtet werden. Ohne den Ereignisbezug ist eine Berichterstattung nicht durch das öffentliche Interesse zu rechtfertigen und demnach unzulässig. Ebenso muss ein Aktualitätsbezug bestehen. Durch Zeitablauf kann eine Person, welche sich zu einem bestimmten Zeitpunkt aus der Masse abgehoben hat, wieder in die Anonymität zurückweichen und ist damit erneut einem verstärkten Persönlichkeitsschutz unterworfen. Die Anforderungen an die Aktualität sind eng zu fassen – die Person, über welche berichtet wird, muss zum Zeitpunkt der Berichterstattung über sie dem tatsächlichen Zeitgeschehen angehören, d.h. das betreffende Ereignis muss nach wie vor im Bewusstsein der Öffentlichkeit sein. Bspw. kann eine Person, welche in einen Finanzskandal einer Gemeinde involviert ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine relative Person der Zeitgeschichte sein, bereits ein halbes Jahr später aber nicht mehr darunter fallen, sodass Berichterstattungen über diese Person nicht mehr im gleichen Rahmen erfolgen dürfen wie zum Zeitpunkt des Ereignisses. Werden also bspw. ein Jahr später Bilder von derselben Person gemacht und in den Medien veröffentlicht, um dem Leser über das aktuelle Leben der Person nach dem Finanzskandal zu berichten, fallen entsprechende Aufnahmen in den meisten Fällen nicht mehr unter die Abbildungsfreiheit. Das Geschehen ist hierbei durch Zeitablauf bereits wieder zum Intim- und Privatbereich geworden²⁸. Nach einer gewissen Zeit kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit somit in den Hintergrund geraten, während das Interesse der betroffenen Person, nicht mehr mit der Vergangenheit resp. einem speziellen Ereignis in Verbindung gebracht zu werden, stärker wird. Das Bundesgericht lehnt ein eigentliches *Recht auf Vergessen* (oder das Recht auf «Unterlassung des öffentlichen In-Erinnerung-Rufens»²⁹) aber zumindest bezüglich der persönlichen Verhältnisse von im staatlichen Leben hervorgetretenen Personen, soweit sie für die staatliche Stellung der betroffenen Personen von Bedeutung sind, ab³⁰ resp. bejaht ein solches Recht nur mit Zurückhaltung³¹. Eine genaue Festlegung einer zeitlichen Schranke ist ohnehin nicht möglich, auch wenn sie aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig wäre³². Im Einzelfall ist im Rahmen einer Interessenabwägung genau zu prüfen, ob es mit Blick auf die Pressefreiheit und dem öffentlichen Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist, erneut über bereits geschehene Ereignisse und Tatsachen zu berichten oder ob das private Interesse der betroffenen Person stärker zu gewichten ist³³. Eine Berichterstattung bspw. über einen Straftäter, welche erst einige Zeit nach der Verurtei-

24 Saxer (Fn. 23), S. 21, 26; Nolte, Der Bildnisschutz von Sportlern im Lichte der Caroline-von-Hannover-Entscheidung des EGMR, CaS 2005, 249.

25 Teitler (Fn. 12), 34, 37; Saxer (Fn. 23), 21 ff.

26 Deschenaux/Steinauer, *Personnes physiques et tutelle*, 4. Aufl., Bern 2001, Rz. 561a; BGE 127 III 489, E. 2c.aa.

27 Nobel/Weber (Fn. 11), 4. Kapitel, N 31.

28 Vgl. dazu BGE 109 II 360, E. 4b.

29 Der Begriff des «Rechts auf Vergessen» ist gem. Brückner zu ungenau. Siehe Brückner, *Das Personenrecht des ZGB*, Zürich 2000, Rz. 498, Fn. 60.

30 BGE 111 II 214, E. 3c.

31 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 36; Glaus, *Das Recht auf Vergessen und das Recht auf korrekte Erinnerung*, *medialex*, 193 ff. In der Lehre wird die Auffassung, dass eine absolute Person der Zeitgeschichte gar kein Recht auf Vergessen hat, abgelehnt. Bei der relativen Person der Zeitgeschichte ist ein Recht auf Vergessen wohl zu bejahen. Siehe dazu Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 797. Das Recht auf Vergessen wird aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung (insb. im Zeitalter des Internets) in Zukunft aber vermehrt an Bedeutung gewinnen. Siehe dazu Treyer, *Das «Recht auf Vergessen» im digitalen Zeitalter*, *medialex* 2013, 61 ff.

32 Teitler (Fn. 12), 37.

33 BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N. 52; Brückner (Fn. 29), Rz. 498.

lung erscheint, ist dann unzulässig, wenn sie geeignet ist, «gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken, insb. seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gefährden»³⁴.

Zu beachten ist, dass in bestimmten Bereichen, wie bspw. der Politik, stärker in die Persönlichkeit eingegriffen werden kann, auch wenn die betroffenen Personen «nur» zu den relativen Personen der Zeitgeschichte gehören. Bei politischen Diskussionen ist es der Presse erlaubt, deutlichere Worte zu ergreifen, ohne dass gleich von einer Persönlichkeitsverletzung die Rede ist³⁵. Hier müssen die Gerichte den Medien somit einen gewissen Spielraum lassen und einen reduzierten Persönlichkeitsschutz zulassen, da in der demokratischen Gesellschaft ein besonderes Informationsinteresse besteht (sowie auch betreffend Aussagen von Politikern eine mehr oder weniger ungehinderte Meinungsäusserung bestehen soll). Ähnliches gilt für Personen, welche in qualifizierten (einer Bewilligungspflicht unterliegenden) Berufen (z.B. Ärzte) tätig sind sowie für höhere Staatsangestellte mit besonderer Verantwortung³⁶.

Bei Berichterstattungen zu Straffällen besteht in der Schweiz i.d.R. ein erhebliches Interesse – es gilt der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit, welche einer transparenten Justiztätigkeit und Rechtsfindung dient³⁷. Das Interesse der Öffentlichkeit ist bei der Gerichtsberichterstattung mit dem Schutzinteresse der an einem Prozess beteiligten Person abzuwägen. Ist das öffentliche Informationsinteresse weniger stark zu gewichten, hat die Namensnennung des Straftäters anonymisiert zu erfolgen, da sie nicht als geeignetes Mittel zum richtigen Zweck dient³⁸. Die Veröffentlichung des Namens oder der Initialen einer beschuldigten oder verurteilten Person lässt sich i.d.R. nur dann mit dem öffentlichen Informationsinteresse rechtfertigen, wenn es sich um einen Straftäter handelt, dessen Name bereits einem weiten Personenkreis bekannt ist³⁹ oder wenn die Verbreitung der Identität für die Polizeitätigkeit von Relevanz ist. Dem Schutz der Privatsphäre ist hier grundsätzlich grössere Bedeutung beizumessen, da die «Prangerwirkung» durch die Medien die Resozialisierung einer betroffenen Person beeinträchtigen kann⁴⁰. Die Resozialisierung liegt schliesslich nicht nur im privaten Interesse der verurteilten Person, sondern dient ebenso auch dem Schutz der Gesellschaft⁴¹. Zu beachten ist auch das Prinzip der Unschuldsvermutung – eine identifizierende Kriminalitätsberichtserstattung (mit Name und Bild des Täters) ist demnach solange unzulässig, als dass dem Interesse der Öffentlichkeit auch ohne Namensnennung Rechnung getragen werden kann. Die Medienwelt interpretiert das Interesse der Öffentlichkeit diesbezüglich in der Praxis unterschiedlich. So wurde bspw. der Flugzeugpilot des Germanwings-Unfalls in den Französischen Alpen in den meisten Medienberichten mit dem vollen Namen genannt, die Leser einiger Schweizer Zeitungen kennen dessen vollständigen Namen aber bis heute nicht⁴². Bilder und Name eines Opfers oder Zeugen eines Verbrechens dürfen umgekehrt auch nicht publiziert werden, wenn ihr Interesse am Schutz ihrer Privatsphäre überwiegt. Gleiches gilt für Angehörige von Opfern – so ist es rechtswidrig, eine Grossaufnahme eines trauernden Angehörigen während der Beerdigung zu veröffentlichen⁴³. Die Namensnennung einer Person der Zeitgeschichte ausserhalb der Gerichtsberichterstattung, z.B. eines Sportlers, ist je nach der konkreten Interessenlage einfacher zu rechtfertigen, da nicht eine Resozialisierung wie bei verurteilten Personen im Vordergrund steht. Über den Sportler wird in den Medien i.d.R. im Zusammenhang mit sportlichen Erfolgen (oder auch Misserfolgen) berichtet.

34 Riklin, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 7, N 49, 58.

35 BGE 105 II 161, E. 2 und E. 3.

36 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 35, 39.

37 Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2012, Rz. 12.140.

38 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 40.

39 Wenn sich eine bekannte Person in einem Strafverfahren befindet, ist das Interesse an der Namensnennung wohl gross: Im Fall «Hirschmann» aus dem Jahre 2009, in welchem sich ein Schweizer Millionenerbe mit dem Vorwurf sexueller Handlungen mit einer Minderjährigen konfrontiert sah, woraufhin ein Strafverfahren eingeleitet wurde, war die Beachtung in den Medien gross. Der Name (sowie Bilder) des Betroffenen erschienen ohne Zurückhaltung in der Schweizer Presse. Siehe dazu ausführlich Beutler, Für den mutmasslichen Täter gilt die Unschuldsvermutung – Die Medien und ihr Verhältnis zur Unschuldsvermutung in der Schweiz und in England, Zürich 2013, 386 ff. Das Bundesgericht führte im Rahmen der zu beurteilenden Beschwerde von Hirschmann gegen persönlichkeitsverletzende, den Vorfall betreffende Artikel von drei Schweizer Medienhäusern aus, dass Hirschmann eine Person des öffentlichen Interesses sei und sich deshalb in der Berichterstattung der Medien stärkere Eingriffe in seine Privatsphäre gefallen lassen muss als eine unbekannt Person. Nichtsdestotrotz hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut und bewertete verschiedene Medienberichte als persönlichkeitsverletzend. Siehe dazu das Urteil vom 6. Mai 2015 (5A_658/2014).

40 Bucher (Fn. 3), 94.

41 Riklin (Fn. 34), § 7, N 49. Vergleiche dazu den Fall Irniger, in welchem ein Sohn gegen die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms vorgeing, welchen seinen Vater, welcher vor Jahrzehnten wegen eines Tötungsdelikts verurteilt worden war, zeigen sollte (BGE 109 II 353).

42 Die NZZ bspw. gehört zu den wenigen Zeitungen weltweit, welche die Identität des Co-Piloten nicht publik machte und es bei der Berichterstattung beim Kürzel «Andreas L.» belliess.

43 M.w.H. Riklin (Fn. 34), § 7, N 57.

3. Kritik an der Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte

- 13 Verfügt eine Person offensichtlich über eine dauerhafte, individuelle Bekanntheit in der Gesellschaft, ist sie wohl ziemlich schnell der absoluten Person der Zeitgeschichte zuzuordnen, und eine Person, welche nur vorübergehend und hauptsächlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis einmalig auf öffentliches Interesse stösst, wird schnell als Figur der relativen Person der Zeitgeschichte einzuordnen sein. Die Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass relative Personen der Zeitgeschichte sich auf einen grösseren Schutzbereich ihrer Persönlichkeit berufen können⁴⁴. Eine strikte Zuordnung einer Person zu einer der zwei Figuren ist aus rechtspraktischer Sicht aber bedenklich, denn es besteht hierbei die Gefahr typisierender Ergebnisse, ohne konkret auf den Einzelfall einzugehen. Eine Einordnung kann nach dem Gesagten somit ziemlich willkürlich erfolgen, die rechtlichen Folgen sind dabei aber je nach Zuteilung zu einer der zwei Figuren wesentlich⁴⁵. Auch die Frage, ab wann eine Person überhaupt als Person der Zeitgeschichte gilt, ist nicht immer klar. Der Normbegriff wird schnell einmal zu einer faktischen Feststellung, dass die Öffentlichkeit sich für eine Person interessiert – das «öffentliches Interesse wird der öffentlichen Neugier gleichgestellt». Nach Egloff müsste deshalb jedermann eine Person der Zeitgeschichte sein und es bestünde keine juristische Notwendigkeit, den Normbegriff der Person der Zeitgeschichte zu bilden, denn sobald eine Information über ein Ereignis allgemeinen Charakter hat resp. über den Einzelfall hinaus relevant ist, liege ein öffentliches Interesse vor – unabhängig davon, um was für eine Person es sich letztlich handelt⁴⁶.
- 14 Das Bundesgericht sieht die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte als nicht starr an und relativiert die aus der Lehre stammende Konzeption der Person der Zeitgeschichte erheblich. Es gibt zu verstehen, dass mit Abstufungen gearbeitet werden kann, welchen «mit einer die Umstände des Einzelfalls würdigenden Abwägung» gerecht zu werden ist⁴⁷. Konkret unterscheidet das Bundesgericht als Figur im Zwischenbereich von absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte sog. relativ prominente Personen der Zeitgeschichte⁴⁸. Diese bewegen sich zwischen Personen, die grundsätzlich immer ihre Privatsphäre geltend machen können, mit Ausnahme der anlässlich eines bestimmten Ereignisses über die Person erfolgende Berichterstattung, und Personen, die sich aufgrund ihrer gelebten Öffentlichkeit nur in engeren Grenzen auf den Schutz ihrer Persönlichkeit berufen können. Im konkreten Entscheid des Bundesgerichts wurde der Rechtsanwalt Ludwig Minelli als Person im Zwischenbereich von absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte bezeichnet, da seine teilweise öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit ein legitimes Interesse an Information über seine Person hervorrufe und eine strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen im vorliegenden Fall nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen vermöge. Die Vorinstanz hatte zwar zu Recht erkannt, dass der Kläger nicht als absolute Person der Zeitgeschichte einzustufen sei, was aber nicht bedeute, dass er aufgrund dieses Ausschlusses zwingend als relative Person der Zeitgeschichte gelte, über welche nur im Zusammenhang eines besonderen Anlasses berichtet werden dürfe⁴⁹.
- 15 Eine Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte mag auf den ersten Blick im Sinne einer Grobeinteilung hilfreich sein, sie kann aber eine einzelfallbezogene Abwägung von entgegengesetzten Interessen nicht ersetzen⁵⁰. Ein anschauliches Beispiel mit dem Tennisspieler Roger Federer und dem Beststellerautor Martin Suter verdeutlicht die Problematik: Die Öffentlichkeit interessiert sich nicht nur für die sportlichen Erfolge von Roger Federer, sondern auch für andere Ereignisse aus seinem Leben. Der Tennisspieler geht mit seinem Privatleben sehr offen um – so twitterte er bspw. jeweils die Geburt seiner beiden Zwillingspaare und nimmt seine Kinder i.d.R. auch an seine Turniere mit – und muss sich dementsprechend auch bis zu einem gewissen Punkt gefallen lassen, wenn die Medien über ihn und seine Familie berichten. Es besteht hier ein enger Konnex zwischen der medialen Offenlegung von Informationen und Bildern sowie dem bewusst öffentlichen Auftreten eines Sportlers. Der Tennisspieler erregt bzw. unterstützt selbst das öffentliche Interesse der Gesellschaft, indem er freiwillig private Angelegenheiten offen legt. Gewisse Personen suchen aus kommerziellen Gründen gezielt die Öffentlichkeit und mediale Präsenz und willigen damit bis zu einem gewissen Punkt explizit in Enthüllungen zur eigenen Person ein⁵¹. Insbesondere Einzelsportler sind daran interessiert, regelmässig (auf positive Art und Weise) in den Medien zu erscheinen, um damit ihren Marktwert für mögliche Sponsoring-Engagements steigern zu können. Das Verhalten der Person selbst spielt hier sicherlich eine Rolle bei der Frage, wie weit Medien über die Person berich-

44 Teitler (Fn. 12), 38.

45 M.w.V. Teitler (Fn. 12), 39.

46 Egloff, Dokumentarspiel, öffentliches Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz, ZBl 1982, 60 f.

47 BGE 127 III 490, E. 2.c.bb; BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N. 52; Saxer (Fn. 23), 23.

48 BGE 127 III 489, E. 2.c.bb; BGE 126 III 307, E. 4.b.

49 BGE 127 III 490, E. 2.c.bb.

50 Gl.M. Teitler (Fn. 12), 40.

51 Handkommentar/Aebi-Müller, Art. 28 ZGB, N 35.

ten dürfen. Zieht sich eine Person bewusst aus den Medien zurück, um ihr Privatleben zu schützen, muss ein berechtigtes Interesse am Schutz seiner Persönlichkeit respektiert werden, auch wenn die Person als Person der Zeitgeschichte klassifiziert wird⁵². So zieht sich der Schweizer Schriftsteller Martin Suter stets bewusst aus der Öffentlichkeit zurück, gibt nur wenige Interviews, erscheint nicht in Werbungen und wohnte jahrelang sogar ausserhalb der Schweiz, um u.a. sein Privatleben abzuschirmen. In dieses wurde im Jahre 2009 massiv eingedrungen, als sein Adoptivsohn an einem tragischen Unfall verstarb und die Medienwelt sich intensiv mit dem Vorfall beschäftigte – bspw. Fotos vom Grab des Kindes und das Foto des Kindes selber, welches auf dem Grab zu finden war, veröffentlichte. Martin Suter ist, wenn der Einteilung des Bundesgerichtes gefolgt wird, wie Roger Federer eine absolute Person der Zeitgeschichte. Eingriffe in das private Leben des Schriftstellers können nichtsdestotrotz nicht durch ein Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden, da er seine Familie – anders als Roger Federer – stets als geschützten Teil seiner Privatsphäre angesehen und bewusst nichts darüber mitgeteilt hat. Anders als bei einem bekannten Sportler oder insb. Politiker tritt Martin Suter als Künstler zudem eher mit seinem Werk als mit seiner Person an die Öffentlichkeit. Ein schützenswertes öffentliches Interesse, Einblick in das Privatleben des Schriftstellers zu erhalten, ist demnach nicht gegeben⁵³.

Auch wenn eine Person durch ein aktives Tun das öffentliche Interesse auf sich zieht und bspw. ziemlich offen sein Privatleben zur Schau stellt, muss geprüft werden, ob eine Medienberichterstattung aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu weit geht. So wäre es z.B. grundsätzlich unzulässig, die Kinder von Roger Federer am Strand in den Badeferien heimlich für eine neue Berichterstattung einer Zeitschrift zu fotografieren. Das Privatleben von Personen der Zeitgeschichte muss auch geschützt werden. Aus dem Privatleben darf nur soweit berichtet werden, als dass die Informationen für die öffentliche Stellung der Person von Bedeutung oder auf andere Art und Weise von öffentlichem Interesse ist⁵⁴. Berichte über das Privatleben eines politischen Amtsträgers bspw. müssen bis zu einem gewissen Grad hingenommen werden, insb. wenn sie geeignet sind, den Charakter eines Politikers, welcher sich bei den Wahlen für ein bestimmtes Amt zur Verfügung stellt, besser einzuschätzen, um daraus auf dessen Eignung für das Amt schliessen zu können⁵⁵. So ist die Öffentlichkeit daran interessiert, zu wissen, ob zwischen dem öffentlichen und privaten Leben eines Politikers starke Widersprüche vorhanden sind (bspw. ob ein Politiker, der sich für eine strenge Drogenpolitik einsetzt, diesbezüglich auch in seinem Privatleben eine strenge Linie fährt, oder ob ein Bewerber um ein Regierungsratsmandat mehrfach wegen Betrugs vorbestraft ist)⁵⁶. Das öffentliche Interesse an absoluten Personen der Zeitgeschichte und ein Stück weit auch an deren Privatleben ergibt sich dadurch, dass sich die Gesellschaft ein Gesamtbild der Person verschaffen will⁵⁷. Zu weit würde eine Berichterstattung über einen Politiker unter Umständen aber dann gehen, wenn bspw. über die unheilbare Krankheit seiner Frau oder seine sexuellen Vorlieben berichtet wird. Als Grenzfall ist der bekannte Fall der «Nacktselbies» um den Nationalrat und Stadtmann von Baden Geri Müller zu beurteilen. Heikel ist hier insb. der Umstand, dass die Nacktbilder des bekannten Politikers während seiner Arbeit im Stadthaus Baden entstanden waren und auf Seiten der Öffentlichkeit wohl ein Interesse daran bestand, ob der Politiker während der Arbeitszeit tatsächlich auch seine Aufgabe als Amtsträger wahrnimmt⁵⁸.

Nach Aebi-Müller erscheint die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte nicht unbedingt als sinnvoll – vielmehr wäre stattdessen von *personenbezogenen Informationen der Zeitgeschichte* zu sprechen. Zu prüfen wäre hierbei, ob Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion einer betroffenen Person oder mit einem die Allgemeinheit interessierenden Ereignis stehen. Mit Hilfe einer Interessenabwägung solle im konkreten Einzelfall geklärt werden, ob eine Berichterstattung als zulässig eingestuft werden könne oder nicht. Dies gelte in diesem Fall auch für absolute Personen der Zeitgeschichte – auch sie haben Anspruch auf den gleichen Persönlichkeitsschutz wie ein «normaler Bürger» und dementsprechend ist bei der Frage der Rechtfertigung eines Eingriffs auf das konkrete Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzustellen⁵⁹. Andere Autoren unterscheiden gar nicht erst zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, sondern bspw. zwischen *dynamischen* und *statischen* Personen der Zeitgeschichte. Hierzu wird auf das Verhältnis einer Person zu einem Ereignis abgestellt. *Dynamische* Personen der Zeitgeschichte ziehen die Aufmerk-

52 Teitler (Fn. 12), 36.

53 Siehe Nr. 1/2010: Respektieren der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens und ihrer Kinder (Suter c. «Blick»), Presserat, 7.1.2010.

54 Riklin (Fn. 34), § 7, N 47.

55 Peter Nobel/Rolf H. Weber, Medienrecht, Bern 2007, 4. Kapitel, N 26.

56 Riklin (Fn. 34), § 7, N 47.

57 Teitler (Fn. 12), 38.

58 Die Affäre um den Politiker sorgte im Spätsommer 2014 während Wochen für Schlagzeilen und führte schliesslich zur Diskussion der Frage, wie weit Enthüllungen betreffend dem Privat- und Sexleben des Politikers in den Medien erscheinen dürfen. Kritisiert wurde, dass ein Teil der Medien das öffentliche Interesse an der Geschichte mit dem Wirbel begründet sah, den sie durch ihre Berichterstattung selber ausgelöst hatten. Siehe dazu das Twitter-Statement des Journalists Nick Lüthi vom 19. August 2014.

59 Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 796.

samkeit der Öffentlichkeit durch ein aktives Handeln auf sich resp. nehmen diese bewusst in Kauf. So wissen bspw. professionelle Sportler, dass sie durch Erfolg in den Medien erscheinen und möglicherweise zu einem «Objekt der Publikumsbegierde» avancieren können. Somit kann bei diesen Personen eher ein rechtfertigendes öffentliches Interesse vorliegen. Zurückhaltung ist dagegen bei *statischen* Personen der Zeitgeschichte geboten, welche keinen Einfluss auf das Interesse an ihrer Person haben, da sie nicht bewusst die Aufmerksamkeit in den Medien in Kauf nehmen. Beispiele sind Opfer einer Katastrophe oder eines Verbrechens⁶⁰. Eine andere Differenzierung, welche für die Frage bedeutend ist, inwiefern ein öffentliches Informationsinteresse vorliegt oder nicht, ist jene zwischen der *inzidentuellen* und *originären* Personenberichterstattung. Bei der inzidentuellen Personenberichterstattung steht ein bestimmtes Ereignis im Vordergrund, über welches nur berichtet werden kann, indem bestimmte Personen darin Thema sind. Bei der originären Personenberichterstattung ist eine betroffene Person selbst Anlass und Inhalt eines Berichts, was nur zulässig ist, wenn ein legitimes Informationsbedürfnis an der Person selber vorliegt⁶¹. Im Ergebnis muss unabhängig davon, welche Differenzierung gewählt wird, eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

4. Insbesondere zur Berichterstattung über Sportler

¹⁸ Bilder von Sportlern werden in der Praxis gerne für Werbeanzeigen, Werbespots, Kalender, Sammelbilder oder Buchumschläge genutzt. Dies geschieht öfters auch ohne die Einwilligung des betroffenen Sportlers – in der Meinung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an Informationen besteht, welche die Veröffentlichung bzw. Nutzung von Bildern erlaubt. Handelt es sich um Bilder, welche einen zeitgeschichtlichen Bezug haben, zu denken ist bspw. an Bilder vom entscheidenden Torschuss von Mario Götze im Finale der Fussball-Weltmeisterschaft 2014, besteht ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Bildes. Zu denken ist auch an Bilder von älteren, bekannten Sportmomenten wie z.B. das «Wunder von Bern» 1954 oder den historischen Turniersieg des Tennisspielers Boris Becker in Wimbledon 1985. In diesen Fällen hat die Darstellung der Personen einen so hohen Öffentlichkeitswert, dass eine Publikation von Bildern grundsätzlich ohne Einwilligung erfolgen kann⁶². Bekannte Spitzensportler (hierzu gehören aktive sowie ehemalige Sportler) gelten i.d.R. als absolute Personen der Zeitgeschichte, weshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Eingriff in die Persönlichkeit besser gerechtfertigt werden kann, im Gegensatz zu Hobbysportlern, welche ausserhalb des öffentlichen Interesses sportlich tätig sind. Von einem prominenten Fussballnationalmannschaftsspieler bspw. dürfen auf dem Weg zum Teamzusammenzug grundsätzlich Fotos geschossen werden, um damit am nächsten Tag in einer Berichterstattung zur Vorbereitung des Teams und des Spielers zu berichten – das öffentliche Interesse daran, wie sich der einzelne Teamsportler auf das entscheidende Spiel vorbereitet, rechtfertigt einen Eingriff in die Persönlichkeit des Sportlers. Umgekehrt ist das Interesse desselben Sportlers am Schutz seines privaten Lebens stärker zu gewichten resp. fehlt ein öffentliches Informationsinteresse, wenn ein Zeitungsverlag ihn während den Ferien mit seiner Partnerin⁶³ in einem intimen Moment ablichtet und in diesem Zusammenhang über diese neue Beziehung des Sportlers berichtet. Ein Eingriff in die Persönlichkeit kann in diesem Fall nicht gerechtfertigt werden, auch wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt, da dieser Bereich des Sportlers nichts mit seiner Funktion als Sportler zu tun hat. Das gleiche Szenario trifft wie erwähnt auch für den Politiker zu, wenn ein an sich dem Privatleben zuzuordnender Bereich, in welchen durch die Medien eingegriffen wird, mit der öffentlichen Funktion des Politikers in Verbindung steht und dementsprechend berechtigterweise ein öffentliches Interesse am Eingriff besteht⁶⁴. Wenn ein Sportler als Spielfigur in einem Computerspiel dargestellt wird, hat dies zwar etwas mit seiner sportlichen Tätigkeit zu tun, das Interesse des Vertreibers des Computerspiels ist aber vor allem finanzieller Natur. Das Gewinnstreben kann hierbei nicht als öffentliches Interesse gelten. Ein Vertreter braucht für die Nutzung einer Sportlerpersönlichkeit in einem Computerspiel daher dessen Einwilligung. Für den Fall der bekannten Fussball-Sammelbildchen von Panini, welche während den Welt- oder Europameisterschaften vertrieben werden, gilt dasselbe – auch hier müssen die Bildrechte mittels Einwilligung vom Sportler erworben werden.

¹⁹ Die Befugnis, weniger bekannte bis unbekannte Sportler, welche bspw. an einem internationalen Sportwettkampf teilnehmen und aufgrund dessen als relative Personen der Zeitgeschichte im Rampenlicht stehen, abzubilden resp. über sie zu berichten, beschränkt sich nur auf das entsprechende Ereignis und nicht darüber hinaus.

60 M.w.V. Teitler (Fn. 12), 35.

61 Aebi-Müller (Fn. 1), Rz. 799; Neben, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, Berlin 2001, 25 ff.

62 Nolte (Fn. 24), 247.

63 Partner von bekannten Sportstars sind als relative Personen der Zeitgeschichte einzuordnen. Ihre Bekanntheit ergibt sich i.d.R. aus der Verbindung zu der absoluten Person der Zeitgeschichte. Ist die Verbindung zum Sportler nicht mehr gegeben, ist auch das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über den Partner nicht mehr gegeben. Nolte (Fn. 24), 247.

64 Vgl. Baumann, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Zürich 2011, 94; Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 37), Rz. 12.138.

Massgebend ist hier grundsätzlich das Interesse am sportlichen Wettkampf und nicht an der Person. Ein bisher unbekannter Sportler kann z.B. durch einen Dopingfall plötzlich im Mittelpunkt einer Medienberichterstattung stehen. So geriet im Jahre 2003 ein für die grosse Öffentlichkeit unbekannter Nationalliga-A-Hornusser in den Fokus der Medien, als bei ihm ein positiver Dopingbefund festgestellt wurde. Ein Dopingfall resp. ein Dopingverdacht kann einen Sportler in negative Schlagzeilen bringen, woran auf Seiten des Sportlers sicher kein Interesse besteht. Unabhängig davon, ob es sich bei einem dopenden Sportler um einen bekannten Spitzensportler oder einen bisher unbekanntem Sportler handelt, ist das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über den Fall i.d.R. schwerer zu gewichten als das Interesse des Sportlers, nicht mit einem Dopingfall in Verbindung gebracht zu werden. Hierbei ist die Differenzierung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte nicht entscheidend, das überwiegende Interesse an der Aufdeckung von Dopingfällen ist in beiden Fällen geboten – beim bekannten Sportler wohl noch vermehrt, da er als Idol und Vorbild ohnehin schon ein grosses Interesse auf sich zieht. Die Abwägung beider Interessen ist in einem Dopingfall nichtsdestotrotz mit Blick auf die Beweislage vorzunehmen, denn in Dopingfällen besteht eine Tendenz einer Vorverurteilung (z.B. die Verkündung eines Dopingbetrugs basierend auf einem Verdacht, welcher nicht bestätigt ist), welche die Lebensqualität eines Sportlers massiv beeinträchtigen kann. In den USA bspw. darf ein gedopter Sportler im Sinne der Unschuldsvermutung deshalb erst dann in den Medien mit Namen genannt werden, wenn diesbezüglich das verbandsinterne, letztinstanzliche Urteil veröffentlicht wurde⁶⁵. In manchen Fällen bewegt sich die Medienberichterstattung bei Vorfällen, welche die sportliche Tätigkeit eines Sportlers betreffen und im öffentlichen Interesse stehen, aber an der Grenze des Erlaubten. So berichteten die Schweizer Medien im Zusammenhang mit dem «Horror-Foul» des Fussballspielers Wieser vom FC Aarau am Spieler Yapi des FC Basel nicht nur intensiv über den Vorfall – die zwei Spieler und deren private Leben standen besonders lange im Fokus der Medienberichterstattung. Insbesondere der vor dem Foul eher unbekanntere Wieser war dem breiten Publikum plötzlich ein Begriff und wurde von den Medien regelrecht verunglimpft⁶⁶. In einem Graubereich bewegen sich Medien dann, wenn bspw. detailliert über einen bekannten Sportler berichtet wird, der in angetrunkenem Zustand oder jahrelang ohne Führerschein Auto fährt und von der Polizei erwischt wird. Die Vorkommnisse haben auf den ersten Blick nichts mit dem Sport zu tun, sondern mit seiner Persönlichkeit resp. dem privaten Leben des Sportlers. Als bekannter Sportler nimmt dieser in der Öffentlichkeit aber eine Vorbildfunktion ein, sodass die Öffentlichkeit, ähnlich wie bei Dopingfällen, wohl ein überwiegendes Interesse an den Vorkommnissen resp. an grösseren Fehlritten hat.

III. Schlussfolgerung

Die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte ist nicht immer eindeutig und hat eher eine «schablonenhafte Bedeutung». Die Typisierung sollte daher immer einer kritischen Reflexion unterworfen werden. Im Ergebnis ist entscheidend, ob eine konkrete Berichterstattung (v.a. mit Bildern) über einen Sportler einen zeitgeschichtlichen Bezug hat (resp. im Zusammenhang mit seiner sportlichen Tätigkeit steht), was letztlich eine einzelfallbezogene Analyse bedingt. Nicht alle Bilder und Berichte von bekannten Sportlern haben eine zeitgeschichtliche Bedeutung resp. begründen ein derart grosses Interesse der Öffentlichkeit, welche es rechtfertigen, über einen Sportler zu berichten resp. diesen abzubilden⁶⁷. Zu hinterfragen ist, ob ein öffentliches Interesse, welches die Medien begründen, durch diese selber ausgelöst wurde. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass öffentliche Neugier nicht gleichbedeutend ist mit öffentlichem Interesse.

Die in der Literatur teilweise kritisch angesehene Figur der Person der Zeitgeschichte hat auch wegen des «Caroline»-Urteils des EGMR an Bedeutung verloren. Durch das Urteil wurde der Privatsphärenschutz von bekannten Persönlichkeiten verbessert – sie kommen vermehrt in den Genuss, ihre Identität wirkungsvoll vermarkten zu können, da Medien i.d.R. ohne Einwilligung keine privaten Bilder und dgl. veröffentlichen dürfen. Diese Entwicklung ist nebenbei geeignet, die Kommerzialisierung des Persönlichkeitsschutzes resp. von Persönlichkeitsrechten zu fördern – ob dies im Sinne des EGMR ist, ist fraglich. Der Interessenskonflikt zwischen Personen der Zeitgeschichte und Medien wird nichtsdestotrotz auch weiterhin nicht an Aktualität einbüßen – berichtet wird schliesslich darüber, was den Leser interessiert und Personen der Zeitgeschichte stehen in diesem Zusammenhang hoch im Kurs.

65 Coors, Die Rechte des Sportlers im Dopingverfahren, CaS 2006, 550 f. Auch nach der Veröffentlichung eines positiven Dopingbefunds sollte in den Medien immer darauf hingewiesen werden, dass dieser noch keine Verurteilung darstellt, sondern erst den Beginn eines Dopingverfahrens darstellt.

66 Siehe anstatt Vieler z.B. den Artikel in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 07.05.2015 (<http://www.bzbasel.ch/dossiers/fussball-fcaarau/keine-gnade-fuer-boesewicht-sandro-wieser-129114197>) (28.Juni 2015).

67 Nolte (Fn. 24), 251.

Zusammenfassung Die Hauptaufgabe der Medien besteht darin, der Gesellschaft objektiv Informationen über Ereignisse von öffentlichem Interesse zu liefern. Dies führt dazu, dass in der Medienberichterstattung tagtäglich über Personen berichtet und dementsprechend in deren Persönlichkeit eingegriffen wird. Um diesen Eingriff der Medien rechtfertigen zu können, wird in der Praxis oft auf die Figur der Person der Zeitgeschichte abgestellt. Der Begriff bezeichnet Personen, welche durch ihr Wirken besonders im öffentlichen Interesse stehen und bei welchen ein Eingriff dadurch gerechtfertigt werden kann. Die von Lehre und Rechtsprechung dabei verwendete Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte steht mittlerweile in der Kritik.

Summary The primary role of the press is to deliver objective information to society about any event of public interest. As a consequence, some reports on specific people can constitute infringement of personality. The concept of figure of contemporary society is often used in practice to justify such infringements. This term designates specific people who – through their activities – instigate the reasonable interest of public information in such a way that it can justify infringement of their personality. The distinction drawn by the courts and the doctrine between «figures of contemporary society par excellence» and «relatively public figures» is disputed.

Ja zur Revision des RTVG

Das Volk hat die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) am 14. Juni 2015 angenommen. Damit wird die Empfangsgebühr der technologischen Entwicklung angepasst und die jährliche Gebühr für die Haushalte gesenkt. Ausserdem werden den lokalen Radio- und Fernsehstationen mehr finanzielle Mittel zugewiesen.

www.bakom.admin.ch

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 3. Juni 2015 (SECO/Dokumente zum Sonntagsverkauf des Designers Outlets Landquart)

Trotz fehlendem kantonalen Öffentlichkeitsprinzip sind Dokumente zum Sonntagsverkauf vom SECO teilweise zu veröffentlichen

Aufsichtsfunktion; fehlendes kantonales Öffentlichkeitsprinzip; Personendaten; Verhältnismässigkeit; Zugangsverweigerung

Art. 44 Abs. 1, 2 ArG; Art. 4 Bst. a, 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 9. Juni 2015 (ESTV/Dokumente zu einer angeblichen MWST-Rückerstattung an ein Unternehmen)

Veröffentlichung von Dokumenten über Kostengutschrift an Unternehmen würde gegen Steuergeheimnis verstossen

Personenbezogene Daten; Steuergeheimnis; Zugangsverweigerung

Art. 4 Bst. a, 9 Abs. 1 BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 10. Juni 2015 (ESTV/Dokumente zu einem Treffen zwischen der ESTV und der Berner Finanzkontrolle)

Zu zwei E-Mails betreffend Berner Steuerverwaltung ist der Zugang zu gewähren

Arbeitshilfsmittel; dienstliche Angelegenheit; eng begrenzter Personenkreis; persönlicher Gebrauch

Art. 5 Abs. 3 Bst. c BGÖ; Art. 1 Abs. 3 VBGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2015 (A-1784/2014)

Zur Anzahl von Steueramtshilfesuchen pro Land muss wegen aussenpolitischen Gründen kein Zugang gewährt werden

Anwendungsbereich BGÖ; Öffentlichkeitsgesetz; wichtige aussenpolitische Gründe; Zugangsverweigerung

Art. 26 Abs. 2 OECD-Musterabkommen; Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3, 4, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Bst. d, 8 Abs. 4 BGÖ

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheidung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 13. März 2015 (b.2-b.694)

«Rundschau»-Beitrag über Drohnen verletzt Sachgerechtigkeitsgebot nicht

Meinungsbildung des Publikums; Nichteintreten der Ombudsstelle; Sachgerechtigkeitsgebot; Vielfaltsgebot; Zeitraumbeschwerde

Art. 4 Abs. 2, 4, 94 Abs. 2, 3 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheidung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 13. März 2015 (b.703)

«Sternstunde Philosophie» über die Zukunft der Schweiz war sachgerecht

Diskussionsrunde; persönliche Meinungsäußerung; Programmautonomie; Sachgerechtigkeitsgebot; Vielfaltsgebot

Art. 4 Abs. 2, 4, 6 Abs. 2 RTVG

[Zum Entscheid](#)

5. Urheberrecht – Droit d’auteur

5.2 Verwertungsrecht – Gestion des oeuvres

- Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2015 (2C_394/2015)

Nichteintreten auf Beschwerde gegen Zwischenentscheid zur Rückweisung an die Vorinstanz

Anfechtung eines Zwischenentscheides; Tarif A

Art. 93 Abs. 1, 108 BGG

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (11/2015; X. c. «Liechtensteiner Vaterland»)

Bericht über Konferenz genügt den medien-ethischen Grundsätzen

Meinungspluralismus; Trennung von Fakten und Kommentar

Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement

[Zum Entscheid](#)

- Presa di posizione del Consiglio svizzero della stampa del 4 maggio 2015 (12/2015; X. c. «Corriere del Ticino»)
Reclamo manifestamente infondato: corretto il trattamento delle fonti e rispettato il diritto di essere sentito
Dovere di ascolto in caso di addebiti gravi; Trattamento delle fonti
Art. 11 cpv. 1 Regolamento
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (13/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)
Keine Unterstellung von nichtssagender Rechthaberei durch Berichterstattung
Identifizierbarkeit; Löschen eines Online-Kommentars
Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. Mai 2015 (14/2015; X. c. «Gipfel Zytig»)
Keine Diskriminierung durch abgedruckte Witze
Diskriminierung; humoristische Texte; Rassismus
Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (15/2015; X./Y. c. «Berner Zeitung»)
Doppeldeutige Zuspitzung liegt im Rahmen der Medien-Ethik
Diskriminierung; Tatsacheneinstellung; Zuspitzung
Ziff. 3, 8 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (16/2015; X. c. «Der Landbote»)
Beschwerde gegen doppeltes Abdrucken eines Leserbriefs vor Abstimmungen ist unbegründet
Freiheit der Information; Leserbriefe; Meinungspluralismus
Ziff. 2 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 6. Mai 2015 (17/2015; X. c. «Die Weltwoche»)
Keine Täuschung der Leserschaft durch Titel «Amoklauf einer Behörde»
Zuspitzung; Wahrheitspflicht
Ziff. 1 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (18/2015; X. c. «Journal 21»)
Keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten durch Erklärung zu Amoklauf in Moschee
Anschuldigungen; Berichtigung; journalistische Sorgfaltspflichten; Unterschlagung wichtiger Informationen; Wahrheitspflicht
Ziff. 1, 2, 5, 7 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (19/2015; L. c. «Blick»)
«Blick» verletzt die Persönlichkeitsrechte von L. nicht
Namensnennung; Recht am eigenen Bild; Unterschlagung von Informationen; Vorverurteilung
Art. 28 ZGB; Ziff. 1, 3, 7 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (20/2015; X. c. «Tages-Anzeiger Online»)
Die Einbettung des Interviews ist Sache der Redaktion
Interview; Online-Umfrage; Setting; Versachlichung
Richtlinie 4.5 zur «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (21/2015; X. c. diverse Publikationen)
Die Bezeichnung der Bauern als Gewinner der Budgetdebatte im Nationalrat ist korrekt
Berichtigung; Stimmungsmache; Wahrheitspflicht
Ziff. 1, 5 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (22/2015; X. c. «Blick»)
Unbegründete Beschwerde: «Léon J.» ist für Dritte nicht identifizierbar
Ziff. 7 «Erklärung»
Identifizierung
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (23/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)
Die Redaktion entscheidet über die Veröffentlichung von Leserbriefen
Publikation von Leserbriefen
Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement
[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 11. Mai 2015 (24/2015; Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt c. «Basler Zeitung»)

Berichterstattung über Schwedenreise des BVD verletzt elementare Grundsätze der Medien-Ethik

Anhörungsgebot; Berichtigung; Fairnessprinzip; Gegendarstellung; mangelnde Transparenz; Namensnennung; Parallelverfahren; Privatsphäre; Quellenschutz; Wahrheitspflicht

Ziff. 1, 3, 5, 7 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Baldi Marino, Fernsehen SRF und Wettbewerb: zur Rolle des Kartellgesetzes, in: AJP, Zürich 5/2015, S. 780–783.

Boetzer Stéphane, Vers un droit à l'oubli sur internet, en Europe et en Suisse, in: Questions de droit, Lausanne 2015, S. 7–10.

Egli Patricia, Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip: aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung auf Bundesebene, in: Epiney Astrid/Nüesch Daniela, Durchsetzung der Rechte der Betroffenen im Bereich des Datenschutzes, Zürich 2015, S. 133–155.

Gremmelspacher Georg, Persönlichkeitsschutz im Internet: ein Überblick, in: Versicherungen und Broker, Zürich 2015, S. 33–49.